

# Amtliche Bekanntmachung

---

2018

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. September 2018

Nr. 46

## Inhalt

Seite

<b>Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Gebühren für die studienvorbereitenden und studienbegleitenden Deutschkurse und die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)</b>	<b>250</b>
---	------------

## **Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Gebühren für die studienvorbereitenden und studienbegleitenden Deutschkurse am Studienkolleg und die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)**

vom 26. September 2018

Aufgrund von §§ 3 Abs. 3, 10 Abs. 2 Ziff. 6 des KIT-Gesetzes (KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94), und § 2 Abs. 2 Satz 1, § 15 Ziff. 1, § 16 Abs. 1 Alt. 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 09. Mai 2017 (GBl. S. 245), hat der KIT-Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 17. September 2018 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am xx. September 2018 erklärt.

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenbefreiung**

**(1)** Das Studienkolleg des Karlsruher Instituts für Technologie (im Folgenden: KIT) bietet für ausländische Studienbewerber/innen, die noch nicht die sprachliche Befähigung zum Studium nachgewiesen haben, und für ausländische Studierende des KIT, die ihre Deutschkenntnisse verbessern möchten, studienvorbereitende und studienbegleitende Deutschkurse auf verschiedenen Niveaus sowie die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an. Das KIT erhebt für die Teilnahme an studienvorbereitenden und studienbegleitenden Deutschkursen und für die Abnahme der DSH-Prüfung Gebühren nach dieser Satzung. Eine Gebühr wird nur für diejenigen Veranstaltungen erhoben, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung des KIT sind (außercurriculare Angebote).

**(2)** Ausländische Studierende, die an einem vom KIT durchgeführten Austauschprogramm teilnehmen, sind von der Gebührenpflicht befreit, soweit aufgrund eines Kooperationsvertrags Gebührenfreiheit bei Sprachprüfungen und/oder Sprachkursen vereinbart wurde.

**(3)** Ausländische Studierende des KIT sind für einen studienbegleitenden Deutschkurs pro Semester von der Gebührenpflicht befreit.

**(4)** Ausländische Studienbewerber/innen und ausländische Studierende des KIT sind Bewerber/innen und Studierende, die nicht die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland besitzen.

### **§ 2 Höhe der Gebühren, Gebührenerleichterung**

**(1)** Die Höhe der Kursgebühr für die studienbegleitenden und studienvorbereitenden Deutschkurse richtet sich nach dem jeweiligen Kursumfang gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

**(2)** Die Gebühr für die Abnahme der DSH-Prüfung beträgt 100 Euro.

**(3)** Die Gebühr für Deutschkurse kann auf Antrag um 50% ermäßigt werden für:

1. Studierende, die ein Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im Alter von bis zu 5 Jahren pflegen und erziehen;

2. Studierende, die durch ein ärztliches Attest eine dauerhafte Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder chronische Erkrankung nachweisen.

Die Ermäßigungsgründe sind bei der Anmeldung durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühr, Ratenzahlung**

(1) Die Gebühr ist vor Beginn des jeweiligen Deutschkurses bzw. dem Termin der DSH-Prüfung fällig. Erfolgt die Aufnahme in das Studienkolleg erst nach Beginn des jeweiligen Deutschkurses, ist die Gebühr zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Studienkolleg fällig. Wer die Gebühr nicht leistet, ist von der Kursteilnahme bzw. der DSH-Prüfung ausgeschlossen.

(2) Ab einer Gebührenhöhe von 180 Euro kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag die Zahlung der Gebühr in zwei Raten bewilligt werden. Der Antrag ist mit der Anmeldung unter Vorlage geeigneter Unterlagen zu stellen.

### **§ 4 Gebührenerstattung**

(1) Bei einem Rücktritt vor Beginn des jeweiligen Deutschkurses wird eine bereits bezahlte Kursgebühr erstattet, wenn eine schriftliche Rücktrittserklärung bis maximal 10 Tage vor Beginn des jeweiligen Kurses im Sekretariat des Studienkollegs eingegangen ist.

(2) Die Kursgebühr ist bei vorzeitiger Beendigung des Deutschkurses in voller Höhe zu leisten. Bei Gründen, welche die Studierenden nicht zu vertreten haben (z.B. Krankheit), erfolgt eine anteilige Erstattung der Kursgebühr; die Gründe müssen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.

(3) Die Gebühr für die Abnahme der DSH-Prüfung wird bei Nichtteilnahme an der Prüfung nicht erstattet. Bei Gründen, welche die Studierenden nicht zu vertreten haben (z.B. Krankheit), erfolgt eine Erstattung der Prüfungsgebühr; die Gründe müssen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.

### **§ 5 Stundung/Erlass**

(1) Das KIT kann die Gebühr für Sprachkurse und die DSH-Prüfung gemäß § 21 LGebG stunden oder nach Lage des einzelnen Falles ganz oder teilweise entsprechend § 22 Abs. 2 LGebG erlassen, wenn deren Einziehung unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der Umstände des Einzelfalles eine unbillige Härte oder unzulässige Belastung bedeuten würde und deren Zahlung aus sonstigen Gründen unzumutbar wäre.

(2) Über die Stundung und den Erlass entscheidet das Studienkolleg des KIT auf Antrag. Die Anträge mitsamt geeigneten antragsbegründenden Unterlagen sind grundsätzlich mit der Anmeldung zu stellen.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Gebühren für die studienvorbereitenden und studienbegleitenden Deutschkurse am Studienkolleg und die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vom 19. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 12 vom 19. Februar 2013), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19. Februar 2016 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 1 vom 23. Februar 2016), außer Kraft.

Karlsruhe, den 26. September 2018

*Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka*  
(Präsident)

**Anlage** zu § 2 Abs. 1 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Gebühren für die studienvorbereitenden und studienbegleitenden Deutschkurse am Studienkolleg und die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

## Kursgebühr

### 1. studienvorbereitenden und studienbegleitenden Deutschkurse am Studienkolleg

Kursumfang in SWS	Anzahl der Unterrichtseinheiten	Gebühr in Euro
1 SWS	Ca. 13	80,00
2 SWS	Ca. 26	120,00
3 SWS	Ca. 39	160,00
4 SWS	Ca. 52	200,00
6 SWS	Ca. 78	250,00
8 SWS	Ca. 104	300,00
10 SWS	Ca. 130	350,00
20 SWS	Ca. 260	550,00

### 2. TestDaF-Vorbereitung

Anzahl der Unterrichtseinheiten	Gebühr in Euro
Ca. 40	175,00